



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. November 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0074(COD)**

15215/23
ADD 1

EF 349
ECOFIN 1152
CODEC 2090

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im
Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung
von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung
bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an
Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 236/2012 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik unterstützt kontinuierlich die Weiterentwicklung der
Marktinfrastuktur. Daher haben wir den Vorschlag zur Überprüfung der CSDR in der Sache
begrüßt und unterstützt, dass er regulatorische Anforderungen straffen und eine dringend benötigte
Entlastung vom Verwaltungsaufwand, der sich als unnötig erwiesen hat, bewirken sollte. In diesem
Zusammenhang bedauern wir, dass der endgültige Kompromiss hinter seinem Potenzial
zurückgeblieben ist und der in Artikel 22 vorgesehene dreijährige Überprüfungszeitraum für den
Bericht nicht vollständig übernommen wurde. Wir sind der Ansicht, dass ein verhältnismäßiger
Ansatz wünschenswert und vorteilhaft wäre.

Wir haben auch gehofft und erhebliche Anstrengungen dahin gehend unternommen, dass eine Barabwicklung von Zentralverwahrern für ausländische Währungen möglich ist, was weitere Möglichkeiten für die Entwicklung der Kapitalmarktunion und das weitere Angebot länderübergreifender Investitionen eröffnen könnte. Der endgültige Kompromiss hat jedoch erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, die Zentralverwahrer im Bankensektor davon abhalten werden, ihre Bankdienstleistungen anderen Zentralverwahrern anzubieten, oder sie sogar daran hindern, dies zu tun. Daher bedauern wir, dass dies letztlich zu einer weiteren Benachteiligung der kleineren Zentralverwahrer führen wird, die weniger Zugang zu Wertpapierabwicklungen in anderen als inländischen Währungen haben werden.

Erklärung der Republik Lettland

Lettland unterstützt die Ziele der CSDR-Reform und begrüßt die bisher geleistete Arbeit. Wir erkennen die Bemühungen sowohl des schwedischen als auch des spanischen Vorsitzes bei der Suche nach möglichen Kompromissen an und würdigen sie. Lettland hat jedoch nach wie vor Bedenken, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 54 Absatz 4a möglicherweise ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Zentralverwahrern im Herkunfts- und Aufnahmeland schaffen könnte und unserer Ansicht nach dem Ziel der CSDR-Reform, Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Zentralverwahrungsdienstleistungen abzubauen, zuwiderläuft, weshalb wir nicht in der Lage sind, den endgültigen Kompromisstext zu unterstützen.

Der derzeitige Wortlaut von Artikel 54 Absatz 4a würde es einem Zentralverwahrer, der über eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Währung sich von der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Zentralverwahrer niedergelassen ist, unterscheidet, zur Erbringung von Kern-Zentralverwahrungsdienstleistungen zugelassen ist, nicht gestatten, Geschäfte mit Geschäftsbankgeld in einer Währung des Herkunftslandes abzuwickeln. Lettland weist darauf hin, dass die Abwicklung in Zentralbankgeld über ein Konto bei der Zentralbank eines Herkunftslandes aus anderen Gründen, die nicht mit der Zugangspolitik der Zentralbanken zusammenhängen, nicht möglich sein könnte und dass es andere Beschränkungen geben kann, die eine Abwicklung in Zentralbankgeld über Konten bei der Zentralbank des Landes, in dem der Zentralverwahrer niedergelassen ist, nicht gestatten.

Lettland möchte darauf hinweisen, dass das Ziel der CSDR darin bestand, Hindernisse für den Wettbewerb zwischen EU-Zentralverwahrern zu beseitigen. Der derzeitige Wortlaut von Artikel 54 Absatz 4a untergräbt dieses Ziel jedoch, indem Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Zentralverwahrungsdienstleistungen eingeführt werden. Darüber hinaus schafft er ungleiche Wettbewerbsbedingungen für zwei Zentralverwahrer, die in demselben Land Dienstleistungen erbringen, einer als inländischer Zentralverwahrer und der andere als grenzüberschreitend tätiger Zentralverwahrer, wobei der inländische Zentralverwahrer Geschäfte in derselben Währung in Geschäftsbankgeld abwickeln dürfte, der grenzüberschreitend tätige Zentralverwahrer jedoch nicht.

Um die Verwirklichung der Ziele der CSDR-Reform zu erleichtern, möchte Lettland Änderungen am Kompromisstext der CSDR-Reform anregen, mit denen sichergestellt wird, dass für einen Zentralverwahrer, der eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat und ein dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats unterliegendes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem betreibt, keine Hindernisse bezüglich der Abwicklung in ausländischer Währung für dieses Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem in Geschäftsbankgeld geschaffen werden, wenn die Abwicklung in Zentralbankgeld nicht möglich ist.
